

	Schlüsselliste	
	zum für Produkt- Waren- tion, Material- Umsatz Wirtschaft und und Außenhandel Waren- fonds	
44. Tapeten	35 32 000	5621
45. Teppiche und Läufer	32 44 100	4250-80
	32 44 200	
46. Möbelstoffe, Deko- und Vor- hangstoffe	32 41 160	4210
	32 41 170	4220
47. Tülle und Gardinen	32 45 000	4230
	33 65 000	
48. Haushaltswäsche, Bettaus- stattungen	33 61 000	4810
	33 62 000	4820 *
	33 66 000	
49. Konfektionierte Ober- bekleidung	33 10 000	4600
50. Ober- und Untertrikotagen	32 71 120	4300
	32 71 130	
51. Drahtgeflechte aus Metall	26 13 110	7147
52. Flüssiggasgeräte aller Art	aus	aus
	26 79 119	7169
53. Flaschen für Flüssiggas	aus	aus
	21 71 300	7187
54. Haushaltswaschmaschinen	27 47 100	2511

Beschluß
über Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funk-
tionären zur Teilnahme am IV. Deutschen Turn-
und Sportfest 1983.

Vom 15. März 1962

1. Betriebe, Schulen, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, staatliche Verwaltungen, Institute und andere Einrichtungen gewähren Arbeitsfreistellungen für die Vorbereitung und die Teilnahme am IV. Deutschen Turn- und Sportfest.

Die Leiter der Betriebe und anderer Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß durch die Freistellung keine Produktionsausfälle oder Verzögerungen in der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes ein treten.

Die vom Deutschen Turn- und Sportbund herausgegebenen Freistellungskarten sind daher, in Übereinstimmung mit den Leitungen der Betriebe und Einrichtungen, den Gewerkschafts- und Sportorganisationen zu übergeben.

2. Für die Freistellung von Teilnehmern an Wettkämpfen des IV. Deutschen Turn- und Sportfestes sowie für die Freistellung von ehrenamtlichen Funktionären der sozialistischen Sportbewegung, die zur Vorbereitung und Durchführung des IV. Deutschen Turn- und Sportfestes von den Leitungen des Deutschen Turn- und Sportbundes (Bundesvorstand, Bezirksvorstand oder Organisations-Büro des IV. Deutschen Turn- und Sportfestes) eingesetzt werden, gilt die in der Anordnung vom 6. August 1958 über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme an Sportlehrgängen und Sportveranstaltungen (GBI. I S. 649) getroffene Regelung.

Als Anträge für die Arbeitsfreistellung im Sinne dieser Anordnung gelten die vom Deutschen Turn- und Sportbund herausgegebenen Teilnehmerkarten.

3. Die Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsfreistellungen für alle Sportler und Funktionäre ist nach § 6 der Anordnung vom 6. August 1958 über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme an Sportlehrgängen und Sportveranstaltungen (GBI. I S. 649) [^]u regeln.

Berlin, den 15. März 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

N e u m a n n
Vorsitzender des
Staatlichen Komitees für
Körperkultur und Sport

Verordnung
über den Dispatcherdienst auf dem Gebiete
Handel und Versorgung.

Vom 15. März 1962

Zur schnelleren Lösung der Versorgungsaufgaben und zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete des Handels werden die Rechte und Pflichten der Dispatcher neu geregelt. Aufgabe der Dispatcher ist, die staatlichen Organe bei der Sicherung der planmäßigen, kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung auf der Grundlage des komplexen Versorgungsplanes zu unterstützen.

§ 1

Stellung des Dispatcherdienstes

Der Dispatcherdienst auf dem Gebiete des Handels und der Versorgung ist ein operatives Organ des Ministers für Handel und Versorgung und der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise. Der Dispatcherdienst ist doppelt unterstellt. Er handelt im Auftrage des Ministers für Handel und Versorgung bzw. der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise. Er unterstützt die staatlichen Organe und Handelsbetriebe bei der operativen Leitung und Kontrolle auf dem Gebiete des Handels und der Versorgung in Durchführung der im Volkswirtschaftsplan und in den komplexen Versorgungsplänen festgelegten Aufgaben für die Versorgung.

§ 2

Aufgaben

Der Dispatcherdienst ist für die operative Lösung folgender Aufgaben verantwortlich:

1. Er hat das Ministerium für Handel und Versorgung und die örtlichen Volksvertretungen der Bezirke bzw. Kreise, ihre Räte und deren Fachorgane bei der Sicherung der kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung zu unterstützen. Er hat zu sichern, daß in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise, der Handels- und Produktionsbetriebe, den Massenorganisationen und der Bevölkerung sich anbahnende oder aufgetretene Versorgungsschwierigkeiten rechtzeitig erkannt und kurzfristig beseitigt werden. Die Dispatcher haben die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der komplex-territorialen Leitung des Handels und der Versorgung dem Minister für Handel und Versorgung bzw. den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise unverzüglich mitzuteilen.
2. Er ist in Auswertung der Ergebnisse seiner operativen Tätigkeit verpflichtet, darauf Einfluß zu nehmen, daß dem Minister für Handel und Versorgung